

pridie vespere cadaver sepeliebatur, in eodem ritu celebrare, ac si cadaver praesens esset? Et S. R. C. 18. Julii 1851 respondit: „Affirmative in casu proposito, sicut aliis concessum fuit, ac si cadaver praesens esset.“ (Letzteres Dekret ist nach Höflinger¹⁾ zitiert; in der Garbellini'schen Sammlung ist es nicht zu finden.)

Einige Bemerkungen über Toleranz.

Trotz der Bedrückungen, welche die Katholiken in verschiedenen Theilen Deutschlands in den letzten drei Jahrhunderten zu leiden hatten, bildete sich dennoch die Meinung, ihnen sei nicht wehe geschehen, sie hätten sich über Intoleranz nicht zu beklagen gehabt. Für diese Erscheinung finden wir bei dem protestantischen Historiker Adolf Menzel eine annehmbare Erklärung.²⁾ „In den meisten Fällen,“ bemerkt er, „stützten die protestantischen Regierungen ihre Gesetzgebung zur Abwehr oder Einschränkung der Katholiken auf das Normaljahr des westphälischen Friedens; aber auch dann, wenn sie die Bestimmungen des letzteren überschritten, fiel es den wenigen Katholiken, welche von solchen Ueberschritten getroffen wurden, nicht ein, Hilfe bei Kaiser und Reich zu suchen. Der katholische Reichstheil war nicht, wie der evangelische, zu einem besonderen Korpus für Religionsachen konstituiert, daher konnten diejenigen katholischen Religions-Beschwerden, die sich auf wirkliche Rechtsverletzungen begründen ließen, nur beim Reichstage selbst, nicht wie die evangelischen, bei einer hiezu bestehenden Körperschaft eingebracht werden, und die Aktenstücke sind nicht in besonderen hiezu angelegten und in Druck gegebenen Sammlungen auf die Nachwelt gelangt. — Die Acta des corporis Evangelicorum von Schauroth konnten ihrer Anlage nach

¹⁾ Manuale rituum Augustae Vindelicorum. Kollmann. 1860.

²⁾ Adolf Menzel's neuere Geschichte der Deutschen. 10. Bb. S. 103—105.

nur evangelische Religionsbeschwerden enthalten. — Ueberhaupt aber bezeugten die katholischen Höfe für die ihnen glaubensverwandten Unterthanen protestantischer Reichsstände ein geringeres Interesse, als die evangelischen Reichstagsgesandten in Regensburg für die protestantischen Unterthanen in katholischen Ländern.“ So war es damals. Die Katholiken mußten sich manche Bedrückungen gefallen lassen, durch welche nicht bloß die der katholischen Kirche naturrechtlich zustehenden Befugnisse auf's Empfindlichste beeinträchtigt, sondern selbst auch die dießbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen des deutschen Reiches verletzt wurden, und dennoch bildete sich die Meinung, ihnen sei nicht wehe geschehen. Ist die Lage der Dinge heut zu Tage nicht eine ähnliche? Mit Beantwortung dieser Frage soll sich gegenwärtige Abhandlung beschäftigen.

Vor Allem muß der Begriff des Wortes Toleranz festgestellt und angegeben werden, wo und wie weit der Natur der Sache nach Uebung der Toleranz mit Recht verlangt werden kann. Und zwar soll mit Beiseitlassung aller anderen Verhältnisse sogleich und nur von der Toleranz die Rede sein, als von der Geneigtheit, Andersgläubige neben sich zu dulden, so daß man sie in ihren rechtlichen Verhältnissen nirgends beeinträchtigt. Das ist aber die niederste Stufe der Toleranz. Stellt man sich auf einen erhabeneren Standpunkt, betrachtet man das Verhältniß, wie es das Christenthum dem Menschen zur Pflicht macht, so muß diese Duldung auch noch mit einer liebevollen Haltung verbunden sein, die sich in Erweisung der gebührenden Achtung und Dienstgefälligkeit, und andern der jedesmaligen Sachlage entsprechenden ähnlichen Dingen kundgibt. Zur Vermeidung von Verwirrung muß aber unterschieden werden zwischen der Person des Andersglaubenden und seinem Glauben. Da Christus nur Eine Lehre verkündet, nur Eine Kirche gegründet hat, mit der Bestimmung, daß er denjenigen nicht als seinen Schüler anerkennen werde, welcher auch nur einen Satz seiner Lehre verwirft, so kann es nicht mehrere Glaubenssysteme

geben, welche gleich wahr wären, und demnach mit gleicher Berechtigung nebeneinander ständen. Nur ein Glaubenssystem ist wahr, und alle von diesem abweichenden und ihm widersprechenden Systeme sind in allem, worin sie widersprechen, falsch und irrthümlich. Wie nun überhaupt dem Falschen an sich, dem Irrthume an sich keine Achtung gebührt, keine rechtliche Existenz zusteht, so kann auch das irrthümliche und falsche Glaubensbekenntniß meines Mitmenschen keinen Anspruch auf Achtung oder Anerkennung von meiner Seite machen. Es ist also, wie Schulte bemerkt,¹⁾ keine Verletzung, wenn jede Kirche ihre Lehre für die wahre erklärt, die gegentheilige für falsch. Eine Verletzung, also Intoleranz, wäre es, wenn über die abweichende Lehre geschmäht wird, wenn dieselbe durch Entstellung oder Lüge herabgesetzt wird. „Wenn bekannte protestantische Katechismen selbst der Neuzeit in lügnerischer, verleumderischer Weise behaupten: Die katholische Kirche lehre die Anbetung der Heiligen u. A., dieselbe mit den gemeinsten Prädikaten belegen, so geht das allerdings über die Vehrfreiheit hinaus.“²⁾

So steht es mit dem Glaubensbekenntnisse. Hier kann eine Kirche, welche ihre Lehre als die wahre betrachtet, kann ein Christ, welcher im Besitze des wahren Glaubens ist oder zu sein glaubt, an ein anderes Glaubensbekenntniß keine Konzession machen, kann einem solchen keine Berechtigung zugestehen. Anders aber ist es mit dem Andersglaubenden. Ihm gegenüber ist Toleranz an ihrem Plage, und zwar in der oben angegebenen Gestalt.

Welche Anforderungen darf man nun nach Feststellung dieser Grundsätze an die jetzt bestehenden Konfessionen machen, und wie sucht man denselben in den Ländern, in welchen die deutsche Zunge herrscht (von andern soll dießmal Umgang genommen werden), zu entsprechen?

¹⁾ Schulte, Lehrbuch des kathol. Kirchenrechtes. Gießen 1843, S. 146.

²⁾ Schulte, S. 146, Anm. 33.

Die katholische Kirche hält an dem Bewußtsein fest, daß sie allein die von Christus gestiftete Kirche, allein im vollen Besitze der Wahrheit, frei von allem Irrthume in ihren Glaubenssätzen sei, und daß alle von ihr abweichenden Glaubensgenossenschaften mehr oder minder im Irrthume seien. Demnach kann sie keine Glaubensgenossenschaft ihrer Stiftung und ihrem Bekenntnisse nach als gleichberechtigt neben sich anerkennen, muß vielmehr alle als im Irrthume befangen betrachten und sehnüchlich darnach verlangen, daß der Irrthum von der Erde verschwinde. Sie wird demnach nie ermüden, durch Belehrung verschiedener Art den Irrthum als solchen zu bezeichnen, um die Irrenden zur Wahrheit zurückzuführen, wird namentlich ihre Kinder vor dem Irrthume zu bewahren suchen und darum, so weit es mit erlaubten, sittlich guten Mitteln geschehen kann, die Einwirkung des verführerischen Irrthumes auf ihre Kinder ferne halten. Das hindert aber nicht, daß sie den Andersgläubenden da, wo sie einmal im Laufe der Zeit eine gesegnete Stellung erlangt haben, diese unangetastet lasse, nur daß sie auch da ihnen den Eintritt in die Kirche offen hält, einen solchen Eintritt herbeisehnt und mit passenden Mitteln auf dem Wege der Mission einen solchen herbeizuführen sucht. Den einzelnen Andersgläubigen, welcher sich innerhalb des Kreises der einmal gewonnenen Befugnisse hält, wird die Kirche und werden deren Organe, wenn sie nicht mit dem Geiste der Kirche in Widerspruch treten wollen, nicht anders behandeln, als die christliche Nächstenliebe gebietet.

Dieselben Anforderungen muß man auch an die protestantischen Konfessionen stellen; ja hier kann der Natur des Protestantismus nach noch mehr verlangt werden.

Der Protestantismus ist nämlich nicht mehr das, was Luther und Zwingli und Calvin in die Welt eingeführt haben, sondern hat eine wesentlich andere Gestalt angenommen. Allerdings konnte auch das Auftreten dieser Männer keinen anderen Rechtsgrund für sich geltend machen, als das Recht der eigenen

Forschung. Aber diese Männer haben dieses Recht nur für sich in Anspruch genommen, und ihren Glaubenssystemen eben so unabänderliche Geltung verschaffen wollen, wie die katholische Kirche für sich in Anspruch nimmt. Indesß Prinzipien sind stärker als Männer, und so ist es denn gekommen, daß im Laufe des vorigen Jahrhunderts ein Protestantismus zur Herrschaft gelangte, welcher sich das Recht der freien Forschung mit aller Entschiedenheit zusprach. So weit nun dieses Recht heut zu Tage anerkannt wird, also wohl in fast allen Theilen der deutsch redenden protestantischen Welt muß Jedem das Recht zustehen, sich innerhalb des Christenthums eine Religion nach seinem Belieben zu wählen, muß demnach Jeder auch die Wahl des Andern als gleichberechtigt mit der seinigen anerkennen. Hiemit fällt aber auch der Grund weg, irgend einer Kirche, also gerade auch der katholischen, Toleranz zu verweigern, und man sollte meinen, die katholische Kirche und die Katholiken würden sich in protestantischen Ländern der vollkommensten Toleranz erfreuen. Aber wie ganz anders ist die praktische Wirklichkeit gestaltet.

Allerdings ist man nicht müde geworden, über Tirol zu schmähen, als sich dieses Land seine Glaubenseinheit mit Nachdruck wahrte, als die Bevölkerung dieses Kronlandes mit lauter Stimme verlangte, daß es nicht gestattet sein sollte, daß sich ohne weiteres mitten unter einer katholischen Bevölkerung eine protestantische Kirchengemeinde bilde zum Aergernisse für Manche, zum Schaden des ganzen Landes, das durch mehrseitiges Eindringen des fremden Elementes seine Einheit und innere Kraft in einer ähnlichen Weise verloren hätte, wie das Fürstenthum Salzburg 140 Jahre früher durch jene Zersetzung, welche mit der Salzburger Auswanderung ihr Ende erreichte. Man nahm keine Rücksicht darauf, daß die katholische Kirche ihrer Einrichtung und ihrem Bewußtsein nach, und daß die katholische Bevölkerung das Recht hatte, sich die Einschwärmung des fremden Elementes zu verbieten; man begnügte sich nicht damit, daß fremden Protestanten bei ihren Reisen und ihrem Aufenthalte

in einzelnen Gegenden Tirols mit Liebe und Artigkeit begegnet wurde; man entblödete sich nicht, den Eiferern für die Glaubenseinheit Rechtsverletzung vorzuwerfen, und zog den Artikel 16 der Bundesakte an, welcher den Einwohnern deutscher Bundesländer, seien sie Protestanten oder Katholiken, gleiche bürgerliche und staatsbürgerliche Rechte gewährt, übersah aber dabei, daß gleiche Rechte in Bezug auf Religionsübung nicht gewährleistet sind, und daß Präzedenzfälle bereits gezeigt hatten, daß diese nicht als enthalten in den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechten betrachtet werden dürfen. Konnte ja der katholische Kammerherr von der Kettenburg in Mecklenburg mit allen Mühen und Anstrengungen nicht erwirken, daß ihm seine Regierung nur die Erlaubniß ertheilte, einen katholischen Geistlichen zum Unterrichte seiner Kinder und zur Abhaltung des Gottesdienstes für seine Familie auf seinem Landgute zu halten. Und Mecklenburg gehört doch auch zu den Ländern, für welche die deutsche Bundesakte gilt. Herr von der Kettenburg hatte sich noch überdieß Beschwerde führend an den Bundestag gewandt, aber mit keinem anderen Resultate, als daß dieser am 9. Juni 1853 seine Inkompetenz in der Sache erklärte. Einen ähnlichen Fall berichten die historisch-politischen Blätter von Schleswig-Holstein im Jahre 1861 mit den Worten: „Was sie (die Holsteiner) nicht gelernt zu haben scheinen, das ist: Gerechtigkeit auch gegen die katholische Kirche. Zeugniß dessen ist die vorige Ständerversammlung. Die Eingabe der (um kirchliche Freiheit) supplirenden Gemeinden war einem Ausschusse zur Begutachtung übergeben, der seinen Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung unter Anderm durch die Behauptung zu motiviren suchte, daß, wenn zur Motivirung der von den Petenten gestellten Bitte auf den Art. 16 der deutschen Bundesakte verwiesen sei, durch diesen Artikel das Recht des Königs von Dänemark, die Religionsübung der in den deutschen Bundesstaaten anerkannten Konfessionen durch das jus reformandi verschieden zu bestimmen, keineswegs beseitigt sei.“ ¹⁾

¹⁾ Hist.-polit. Bl. Bd. 47, S. 139.

Derartige Präzedenzfälle hätten genügen sollen, um die Anrufung des Art. 16 der Bundesakte den für Glaubenseinheit kämpfenden Tirolern gegenüber unmöglich zu machen; sie legen aber auch Zeugniß dafür ab, daß es mit der Toleranz im jenseitigen Lager nicht gut bestellt sei, daß also für die zu jenem Lager Gehörigen schon unter diesem Gesichtspunkte kein Grund vorhanden sei, über „Intoleranz der Katholiken gegen die Protestanten“ zu klagen. Umgekehrt ist die Klage begründet, wie aus nachstehenden Fällen mehr als klar ersichtlich ist.

Beginnen wir mit Holstein, dessen Bevölkerung in den letzten Jahren mit Lobsprüchen überhäuft worden ist, als wäre sie die ausgezeichnetste unter allen Nationen Europa's.¹⁾ Nach alten Bestimmungen ist es, wie noch im Jahre 1860 berichtet wird, den außerhalb der vier privilegirten Orte Kiel, Glückstadt, Altona und Rendsburg wohnhaften Katholiken bei Strafe untersagt, außer im Falle einer schweren Krankheit, einen Priester in's Haus kommen zu lassen, was für gebrechliche alte Leute und für neugeborne Kinder in Betreff der heiligen Taufe seine Schwierigkeiten hat. Außerdem ist zur Ehe einer katholischen mit einer lutherischen Person nach alten Bestimmungen erforderlich, daß erstere sich eidlich zur lutherischen Kindererziehung verpflichte. Diese Bestimmung wurde im Jahre 1848 von der Schleswig-Holstein'schen Regierung bestätigt und neu eingeschärft, und die Ständeversammlung von 1859 ging über die diesen Punkt betreffende Bitte zur Tagesordnung über.²⁾ Diese Gewissenstyranei wurde von einem Hamburger, welcher in politischer und kirchlicher Beziehung auf der äußersten Rechten stand, so wenig als solche erkannt, daß derselbe die Aeußerung that, in dem Nachbarlande Holstein hätten sich „freisinnige und wohlwollende Männer“ gegen das Ansinnen der katholischen Kirche ausgesprochen. — Aber fahren wir weiter. Fräulein Leontine v. W., welche in ihrer Heimat Ottensen eine Privat-Töchter-

¹⁾ Vergl. über das Folgende hist.-polit. Bl. Bd. 46 u. 47.

schule hielt, wurde, weil sie katholisch geworden war, von dem Pastorat Ottensen im Auftrage des Altonaer Kirchen-Visitationssbdo. 13. Mai 1858 in Kenntniß gesetzt, daß ihr verboten sei, im Kirchspiel Ottensen oder auch in der Stadt Altona Privatunterricht zu erteilen, es sei denn, daß sie in jedem einzelnen Falle die betreffende Erlaubniß bei dem Kirchenvisitationssbdo. erlangt habe. — Ob sich das mit dem Artikel 16 der Bundesakte vereinigen lasse, bedürfte wohl einer eigenen Untersuchung. Zudem nimmt sich dieß sonderbar gegen die Erscheinung aus, daß man anderwärts an katholischen Anstalten Protestanten als öffentliche Lehrer wirken läßt!

Ist der angezogene Fall schon ein Zeugniß schreiender Intoleranz, so ist das, was auf Grund der oben angegebenen Ehegesetzgebung ausgeführt worden ist, geradezu empörend. Der Katholik Johann Adolf Bühner und die Protestantin Charlotte Louise Hagemann wollten eine Ehe mit katholischer Kindererziehung schließen, und sich von einem katholischen Priester trauen lassen. Um solches zu können, erwirkten sie sich einen sogenannten Königsbrief in Kopenhagen, der ihnen die Erlaubniß erteilte, sich beliebig von einem Priester trauen zu lassen, und wurden im Jahre 1857 in Hamburg von einem katholischen Priester getraut. Aber nach der Taufe ihres ersten Kindes wurde nicht nur der katholische Priester Goffe in Kiel, welcher die Taufe gespendet hatte, zur Rechenschaft gezogen, sondern die beiden Eheleute wurden von dem Kieler Landes-Konsistorium aufgefordert, sich von einem lutherischen Prediger unter Angelobung protestantischer Kindererziehung trauen zu lassen, und als dieser Aufforderung nicht entsprochen werden konnte, wurde durch Dekret des königlichen Kieler Landes-Konsistoriums vom 7. Juni 1858 die Ehe für null und nichtig erklärt, die Fortsetzung derselben mit Anwendung von Unzuchtstrafen, von denen bei wirklichen Unzuchtsfällen „im freisinnigen Holstein sonst kaum noch die Rede ist,“ bedroht. Bis zum Jahre 1861, aus welchem der Bericht ist, konnte eine Beseitigung der Plackerei nicht bewirkt werden.

Minder bedeutend, aber auch bezeichnend genug, ist die Klage, welche das lutherische Kompastorat der zweiten Stellingener Gemeinde bei dem Kirchenvisitorat der Probstei Pinneberg am 19. Dezember 1857 deswegen einreichte, weil der katholische Pastor Schwegmann aus Altona das überdieß schwache und transportunfähige Kind des Baumeisters Josef Kräutner zu Pinneberg statt zu Altona getauft hatte.

Wichtiger ist der Vorgang mit dem katholischen Uhrmacher Hirth, der in dem holsteinischen Dorfe Neuenbrock ansäßig war, und die Protestantin Anna Maria Mendt unter Angelobung protestantischer Kindererziehung geehelicht hatte. Später erkannte Hirth das Sündhafte seines Versprechens, und entschloß sich zu katholischer Kindererziehung, wobei ihm seine Gemalin, welche glaubte, „daß der katholische Glaube eben so gut sei wie der lutherische,“ zustimmte. Hierüber wurde Klage geführt, und Hirth hatte ein Verhör zu Izhoe am 8. Juni 1859 zu bestehen, in welchem ihm unter Anderm bemerkt wurde, er hätte einem Bruche der Landesgesetze Auswanderung nach einem katholischen Staate vorziehen sollen, oder er hätte sich auch an die Gnade des Königs wenden können. Bei einem zweiten Verhör wurde Hirth bemerkt, „daß seine Verpflichtung alle seine Kinder, sowohl die katholisch als evangelisch-lutherisch getauften, in der evangelisch-lutherischen Religion erziehen zu lassen, nach wie vor fortbestehe, und daß ihm daher bei nachdrücklicher Strafe untersagt werde, seinen wiederholt ausgesprochenen Willen, alle seine Kinder katholisch zu erziehen, in irgend einer Weise zur Ausführung zu bringen.“ Hirth entzog sich weiteren Bedrängungen durch Auswanderung nach Tridericia in Jütland, wo, wie in ganz Dänemark, Religionsfreiheit herrscht. Er mußte das um so mehr thun, da ihn seine Mitwirkung bei der wahrscheinlich nahe bevorstehenden Konversion seiner Frau der Strafe der Landesverweisung aussetzte, mit der in Holstein Jeder bedroht ist, der „zum Abfalle von der lutherischen Landeskirche behilflich ist“.

An die altennmäßige Darlegung dieser Fälle knüpft der Berichterstatte in den historisch-politischen Blättern (Bd. 47, S. 157—158) die Bemerkung: „Hätten wir nun gleich außer den mitgetheilten Fällen noch mancherlei aus dem gelobten Lande Holstein zu erzählen, z. B. von einem Propste, der sich alljährlich einmal den niedlichen Scherz erlaubt, die bei seinen „Amtsbrüdern“ zirkulirenden Predigttexte, unter Anderm auch die zu den „Reformations-Predigten“, gleichfalls dem des Orts ansässigen katholischen Geistlichen zustellen zu lassen, oder von dem Klingbeutel, mit dem auch die katholischen Bürger Kiel's im lutherischen Gotteshause einherschreiten müßten, wenn sie sich nicht jedesmal von diesem Officio loskaufen könnten u. s. w., so wollen wir doch die Güte der verehrlichen Redaction nicht länger auf die Probe stellen...“

So in Holstein. Von Mecklenburg haben wir bereits den Vorgang mit Herrn von der Kettenburg kennen gelernt. Schulte macht in seinem oben angegebenen Lehrbuche auch bemerkbar, daß zur Taufe eines Kindes katholischer Eltern durch einen katholischen Priester Staatsurlaubniß erforderlich sei, die für eine Taxe ertheilt werde, Nichteinholung dieser Erlaubniß ziehe Strafe nach sich; der katholische Landstand sei (trotz Art. 16) zur Ausübung mancher politischen Rechte unfähig; die Religionsübung sei auf einige Orte beschränkt, sonst sei nur Privat-Religionsübung ohne Priester gestattet.¹⁾

Doch wenden wir uns weiter südwärts, wo wärmere Lüfte wehen; vielleicht werden wir da ähnlichen Dingen nicht begegnen. In Braunschweig z. B. sollte Parität bestehen; denn in der Landschaftsordnung vom 12. Oktober 1832, S. 211, heißt es: „Allen im Herzogthume anerkannten oder durch ein Gesetz aufgenommenen christlichen Kirchen wird freie öffentliche Religionsübung zugesichert; sie genießen gleichen Schuß des Staates und ihre Angehörigen gleiche bürgerliche Rechte.“²⁾

¹⁾ Schulte l. c. S. 143, Anm.

²⁾ Schulte l. c. S. 144, Anm.

So ist es in der Theorie, nicht aber in der Praxis. Am 9. April 1768 war ein „Reglement“ ergangen, in welchem folgende Bestimmungen vorkommen: „Wie denen Catholischen Geistlichen keine andere Proclamationes und Copulationes zustehen, als welche unter ihren Religions-Verwandten in Unserer Stadt Braunschweig vorkommen, wenn beyde Verlobte hieselbst wohnhaft sind; also haben dieselben, wenn sich Personen aus der Stadt Wolfenbüttel oder Unsern Land-Städten, oder auch vom platten Lande bei ihnen anfinden und proclamirt oder copulirt zu werden verlangen sollten, dieselben, es mögen beyde Catholisch oder vermischter Religion seyn, zurück und an die Evangelische Prediger des Orts zu verweisen, woselbst sie ihr Domicilium haben und eingepfarrt sind, es wäre dann, daß im letzten Fall sie durch ein von dem Evangelischen Prediger ihres Ortes ertheiltes und gerichtlich vergewissertes Zeugniß darthun könnten, daß sie ordnungsmäßig von ihm proclamirt worden.“ Für die Kindererziehung war in Ermangelung eines Vertrages angeordnet, daß bei einem protestantischen Vater und einer katholischen Mutter alle Kinder protestantisch erzogen werden sollten, bei einem katholischen Vater und einer protestantischen Mutter sollte die Religion der Kinder dem Geschlechte der Eltern entsprechen. Im 18. Punkte des Reglementes hieß es: „Die Catholische Religions-Verwandte sollen also bey harter exemplarischer Strafe sich nicht unterstehen, weder directe, noch indirecte, ihre Ehegatten oder andere erwachsene Leute, geschweige Kinder und minderjährige von Unserer Evangelischen Religion abzurathen, oder zur Annehmung der ihrigen mit listigen Ueberredungen oder Drohungen zu verleiten.“¹⁾

Dieses Reglement scheint, wie aus einer Eingabe des Pastors Stamm von Helmstedt vom 19. Februar 1861 an die Kammer des Landes hervorgeht, noch größtentheils Geltung zu haben. Es ist nämlich dort geklagt, daß alle Katholiken als Angehörige der protestantischen Pfarreien angesehen würden; daß

¹⁾ Archiv für Kirchenrecht 1865. S. 248 ff.

nur solche Brautleute in der katholischen Kirche proklamirt und populirt werden könnten, welche beide in einer der drei Städte Braunschweig, Helmstedt und Wolfenbüttel wohnten, und bei welchen der Bräutigam katholisch sei; daß die Eheverträge nur die protestantische Kindererziehung für die Zukunft sicherten, nicht aber die katholische, indem bei dem Tode des katholischen Gatten der überlebende protestantische Theil die Kinder in die protestantische Schule schicken könne; daß der Besuch der Kranken auf dem Lande an die Bedingung geknüpft sei, daß der katholische Pastor sich vorher bei der Obrigkeit oder dem Prediger des Ortes melde, und den Umstand anzeige. Die Kommission der Kammer erklärte am 26. Februar 1861: so sei es recht und so müsse es sein, das Reglement von 1768 wolle nur „zum Schutze der evangelisch-lutherischen Gemeindegengenossen, wie überhaupt zur Erhaltung der guten Ordnung und des Friedens dienen.“ In der Kammer selbst wurde am 22. März zur Tagesordnung übergegangen, und der Konsistorialrath Ernesti that die Aeußerung: „Wahre Parität sei es, wenn der Staat den katholischen Geistlichen bestimmte Schranken setze, abstrakte Parität aber, wenn man Alles gehen lasse, wie es wolle.“ ¹⁾

Die erwähnten Länder dürften diejenigen sein, in welchen die Intoleranz am stärksten ist. Aber auch in Sachsen-Meiningen ist die katholische Religionsübung praktisch sehr beschränkt; in Sachsen-Koburg und Gotha fordert, obwohl das Staatsgrundgesetz vom 3. Mai 1832 die Freiheit aller Kulte anerkennt, doch dessen §. 20 für den Statthalter und Regierungsverweser den protestantischen Glauben; im Königreiche Sachsen, welches verfassungsmäßig paritätisch ist, müssen, wie vor einigen Jahren gemeldet wurde, die Gymnasial-Lehrer das protestantische Glaubensbekenntniß ablegen.

Wie in andern deutschen Ländern gegen Katholiken Toleranz geübt wird, davon in einem folgenden Artikel.

¹⁾ Hist.-pol. Bl. Bd. 48, S. 1031 ff.